

Grundsteuer-Reform

Versendung der Steuerbescheide ab dem 24.01.2025

Ab 24.01.2025 bekommen alle Grundstückseigentümer in Fernwald ihre neuen Grundsteuerbescheide zugesandt. Die Bescheide umfassen neben den Festsetzungen für die Grundsteuer auch die Grundbesitzabgaben bezüglich der Wasser- und Abwassergebühren sowie die der Niederschlagswassergebühren.

Erforderlich wird dies, weil sich die Höhe der Grundsteuer wegen einer neuen Rechtslage ab dem Jahr 2025 ändert. Von dieser Änderung bei der Grundsteuer ist jedes Grundstück in der Gemeinde Fernwald, auch die land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, betroffen.

Die im Bescheid festgesetzten jährlichen Grundbesitzabgaben sind – wie bisher auch - in Höhe von je einem Viertel zu den gesetzlich vorgesehenen Terminen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August sowie zum 15. November fällig.

Lastschriftinzug (SEPA-Mandate) und Daueraufträge

Wenn die Steuerpflichtigen der Gemeindeverwaltung eine Lastschriftinzugsermächtigung (SEPA-Mandat) erteilt haben, werden die Abbuchungen durch die Gemeinschaftskasse MitteSüd zu den Fälligkeitsterminen automatisch vorgenommen. Von den Steuerpflichtigen ist dann nichts zu veranlassen.

Daueraufträge müssen selbstständig durch die Steuerpflichtigen angepasst werden. Hierzu sollten die im Bescheid zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen festgesetzten Beträge mit den bestehenden Daueraufträgen durch die Steuerpflichtigen abgeglichen werden. Bei nötigen Änderungen sollten diese rechtzeitig vor dem ersten Fälligkeitstermin am 15.02.2025 angepasst werden.

Grundlagen

Grundlage für die Steuerfestsetzung ist der Messbetrag je Grundstück. Dieser Messbetrag wird durch das Finanzamt berechnet. Über die Festsetzung des Messbetrages haben die Grundstückseigentümer einen gesonderten Bescheid vom Finanzamt erhalten. Bei Fragen zur Festsetzung des Messbetrages und der dazu durchgeführten Wertermittlung müssen die Steuerpflichtigen die Finanzverwaltung, das Finanzamt Gießen, kontaktieren. Widersprüche gegen den Messbetrag, welcher die Grundlage der Grundsteuerberechnung darstellt, sind ebenfalls an das Finanzamt Gießen zu richten.

Hintergrund

Die rechtlichen Änderungen sind nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahr 2018 für alle Grundstücke in Deutschland erforderlich. Das Land Hessen hat deswegen ein neues Hessisches Grundsteuergesetz verabschiedet. Neben den Festlegungen im

Grundsteuergesetz und der Wertermittlung durch das Finanzamt legt jede Kommune einen Hebesatz für die Grundsteuer fest. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fernwald hat diese Festlegung in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2024 getroffen.

Fragen zum Bescheid über die Grundbesitzabgaben können Steuerpflichtige an das Steueramt der Gemeinde Fernwald per Telefon unter 06404 / 91 29 – 20 oder per E-Mail an stachainczyk@fernwald.de richten.

Anfragen zur Ermittlung der Messbeträge für die Grundstücke sind an das Finanzamt Gießen unter der Rufnummer 0641/4800-100 zu richten.

Falls Sie noch keine automatische Abbuchung Ihrer Grundbesitzabgaben (Grundsteuer, Wasser / Kanal, Niederschlagsgebühren), der Hundesteuer oder der Gewerbesteuer durch die Gemeinde Fernwald haben, nutzen Sie hierzu gerne unser SEPA-Lastschriftmandat. *Das anzugebende Kassenzeichen finden Sie auf Ihrem jeweiligen Bescheid.*

Mit dem QR-Code direkt zum SEPA-Lastschriftmandat



Unter <https://www.fernwald.de/das-digitale-rathaus/> finden Sie weitere Anträge und Formulare sowie den Online-Service der Gemeinde Fernwald.